

EDITORIAL

Zur Datierung der Weimarer Reichsverfassung

Die am 31. Juli von der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung in Weimar beschlossene, am 11. August durch den Reichspräsidenten Friedrich Ebert in Schwarzburg ausgefertigte und gemäß ihres Art. 181 am 14. August 1919, dem Tag ihrer Verkündung, in Kraft getretene Reichsverfassung erschien im Reichsgesetzblatt unter der Überschrift „Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919“. Diese selbstredend nicht von der Nationalversammlung beschlossene Datierung entsprach der für einfache Gesetze etablierten Praxis. Auch die vorangegangene Reichsverfassung datierte im Reichsgesetzblatt mit dem 16. April 1871 auf den Tag ihrer Ausfertigung durch den Kaiser. Die Frankfurter Reichsverfassung hingegen, an der mit ihrer Unterschrift insgesamt 400 Abgeordnete der Paulskirche mitwirkten, datierte mit dem 28. März 1849 auf den Tag ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Nationalversammlung, Eduard v. Simson, nachdem sie am Vortag beschlossen worden war.

Das hierin zum Ausdruck gelangende Verständnis der Volksvertreter als Inhaber der verfassungsgebenden Gewalt begegnet uns bereits bei der amerikanischen Verfassung von 1787, die üblicherweise mit dem 17. September auf den Beschluss des Verfassungskonvents datiert wird, wengleich ihre Ratifikation durch die Einzelstaaten noch auf sich warten ließ. Die französische Verfassung von 1791 datiert man dementsprechend mit dem 3./4. September auf den Beschluss der Nationalversammlung, obwohl das königliche Einverständnis erst zehn Tage später erfolgte. Ebenfalls auf den Beschluss des Nationalkongresses datiert die belgische Verfassung vom 3. Februar 1831 wie dann auch die Verfassung der zweiten französischen Republik vom 4. November 1848. Die besondere Stellung der Nationalversammlung zeigte sich im zuletzt genannten Fall auch daran, dass bis zur Wahl des regulären Legislativorgans die Befugnis des in der Zwischenzeit bestellten Staatsoberhauptes zur Ausfertigung der Gesetze weiter durch den Präsidenten der Nationalversammlung wahrgenommen werden sollte. Bewusst gegen die Lehre von der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes richtete sich die Charte Constitutionnelle vom 4. Juni 1814, die das Datum der königlichen Unterzeichnung trägt. An dieses Vorbild lehnten sich die deutschen konstitutionellen Verfassungen an, waren sie oktroyiert oder paktiert.

Als die Weimarer Nationalversammlung in ihrer vierten Sitzung am 10. Februar 1919 das als „Vorverfassung“ gedachte Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt beriet, geriet der Zusammenhang zwischen verfassungsgebender

der Gewalt und Gesetzesausfertigung in den Blick. Der Abgeordnete Felix Waldstein wies darauf hin, dass nach Lage der Dinge allein der Präsident der Nationalversammlung, Eduard David, das Gesetz ausfertigen könne, weil eine andere verfassungsberufene Instanz nicht vorhanden sei. Kraft der Souveränität der Nationalversammlung werde das Gesetz mit seiner Verabschiedung in Kraft treten, wie es dem im Laufe der Beratungen aufgenommenen § 10 des Gesetzes entsprach. Im am 11. Februar ausgegebenen Reichsgesetzblatt erschien das Gesetz dann auch unter dem Datum des 10. Februars, an dem die Nationalversammlung es beschlossen und ihr Präsident es ausgefertigt hatte. Diesen Tag sah Walter Jellinek (HdBStR I 1930, S. 126) deshalb als den „Geburstag der demokratischen Republik im Deutschen Reiche“ an. In § 6 Abs. 5 des Gesetzes war eine Regelung enthalten, die den am 11. Februar von der Nationalversammlung gewählten Reichspräsidenten zur Verkündung der von der – einstweilen auch das einfache Gesetzgebungsrecht ausübenden – Nationalversammlung beschlossenen Gesetze verpflichtete. Ohne dass der Unterschied von einfachem Gesetz und Verfassungsgesetz insoweit thematisiert worden wäre, sollte diese Regelung dann auch auf die Verabschiedung der Reichsverfassung selbst Anwendung finden, die ja nach § 1 des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt in Form eines Reichsgesetzes ergehen sollte. Anders als dann nach Art. 73 WRV war der Reichspräsident jedoch nicht befugt, ordnungsgemäß zustande gekommene Gesetze dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. Auch wenn es sich bei § 6 Abs. 5 um eine Nachwehe des monarchischen Sanktionsrechts gehandelt haben sollte, gab diese Pflichtnorm dem Staatsoberhaupt keinen originären Anteil an der gesetzgebenden Gewalt.

Nach der Verabschiedung der Verfassung am 31. Juli in der Nationalversammlung rief Gustav Bauer, Reichsministerpräsident und bald der erste Reichskanzler der Republik, den Abgeordneten zu: „Meine Damen und Herren! Durch Ihre eben beendete Abstimmung ist die Verfassung der deutschen Republik in Recht und Gültigkeit getreten. Das ist die wahre Geburtsurkunde des freien Staatswesens [...]“, was allerdings in einer gewissen Spannung zur Regelung des Inkrafttretens der neuen Verfassung in Art. 181 WRV stand. Auch der Präsident der Nationalversammlung, Konstantin Fehrenbach, sprach in diesem Augenblick von der „Geburtsstunde der Verfassung“. Immerhin sollte diese Verfassung nach vorangegangenem Bekunden Eduard Davids doch „die demokratischste Demokratie der Welt“ begründen. Von dieser Warte aus vermag die Datierung einer solchen Verfassung durch die Redaktion des Reichsgesetzblattes nach dem Datum ihrer Ausfertigung ein wenig zu überraschen, entsprach sie auch den Gepflogenheiten hinsichtlich der Verkündung einfacher Reichsgesetze. Trotz § 1 des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt enthielt dessen § 6 Abs. 5 mit der Verkündungspflicht des Reichspräsidenten gerade keine Vorgabe für die Datierung. Wie man anders hätte verfahren können, zeigt die badische Verfassung vom 21. März 1919, die bei ihrer Ausfertigung am 23. April ausdrücklich auf den Tag ihrer Verabschiedung durch die badische Nationalversammlung datiert wurde, obwohl ihre endgültige Annahme erst nach der Volksabstimmung vom

13. April 1919 feststand. In der jungen Republik Österreich etablierte sich nach dem Sturz der Monarchie die Praxis, alle Gesetze auf den Tag ihres parlamentarischen Beschlusses zu datieren, was sich auch auf die Verfassung vom 1. Oktober 1919 erstreckte. Eine entsprechende Empfehlung, sich dieser neuen Übung anzuschließen, formulierte der österreichische Staatsrechtslehrer Leo Wittmayer (Die Weimarer Reichsverfassung, 1922, S. 446) an die Adresse der jungen deutschen Republik. Da die gebräuchliche Datierung der Weimarer Reichsverfassung weder juristisch noch demokratietheoretisch zwingend ist, könnte man heute nach hundert Jahren mit guten Argumenten den Tag der Beschlussfassung am 31. Juli oder den formalen des Inkrafttretens am 14. August 1919 wählen.

Schließlich spricht niemand von einer „Schwarzburger Reichsverfassung“, obschon dieser Name auf seine Weise die düsteren Seiten der Weimarer Republik vergleichsweise stärker anklingen lassen würde, die übrigens ganz wesentlich eine Berliner Republik gewesen ist: bereits in ihrem Kommen, als man nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen die Reichshauptstadt mied, in ihrem Verlauf und erst recht in ihrem Gehen, das in Berlin besiegelt wurde. Weimarisch war die Republik allein in der Abkunft ihrer Verfassung. Anlass zum Gedenken gibt nicht das administrative Prozedere der Ausfertigung im thüringischen Kurort, sondern das vorangegangene Geschehen im Deutschen Nationaltheater in Weimar.

Das am 8. Mai 1949 beschlossene Grundgesetz, dessen Verabschiedungsverfahren in Vielem an die Entstehung der nordamerikanischen Verfassung erinnert, datiert mit dem 23. Mai 1949 auf den Tag seiner Ausfertigung und sofortigen Verkündung im Bundesgesetzblatt durch das Präsidium des Parlamentarischen Rates, was eine bemerkenswerte Synthese aus konstitutioneller Datierungspraxis und demokratischer Selbstverkündung darstellt. Vorausgegangen war am selben Tage in einer Plenumsitzung die Feststellung seiner Annahme durch die Landtage. Anscheinend brauchte es eine stärkere Zäsur als die Revolution von 1918, um das parlamentarische Selbstbewusstsein der Paulskirche zurückzugewinnen. Anschaulich zeigt das Weimarer Beispiel, welche Beharrungskräfte eine schon zuvor bestehende Verfassung im Moment des Umbruchs noch behalten kann. Nicht nur die Datierung, auch das Bewusstsein vieler Zeitgenossen machte aus der Weimarer Verfassungsgebung *cum grano salis* eine schlichte „Verfassungsänderung“ (so selbst Hugo Preuß am 2. Juli 1919 in der Weimarer Nationalversammlung). Einhundert Jahre später sollte das Datum des 31. Juli 1919 dennoch nicht in Vergessenheit geraten.

Walter Pauly